

mit Hebammen vorgebeugt wird, fortwährend als nothwendig sich darstellt, bewenden lassen.

Insoweit daher in diesem Antrage zugleich der weitere, von der verehelichten Böhme, auch selbst von einer Anzahl Einwohnern Oberhermsdorfs gestellte liegt, der Erstern, ohne Anweisung eines bestimmten Bezirkes, die freie Ausübung der Hebammenkunst an ihrem mehrgenannten Wohnorte zu gestatten, ist derselbe als unstatthaft zurückzuweisen.

Eben so wenig ist aber auch auf das fernere eventuelle Gesuch der Böhme einzugehen gewesen, sie für Oberhermsdorf als Bezirkshebamme anzunehmen, da weder eine besondere Veranlassung vorliegt, den genannten Ort dem Hebammenbezirke, zu welchem derselbe dermalen gehört, zu entnehmen, noch für diesen Bezirk das Bedürfnis oder auch nur die Fähigkeit einer Vermehrung der auf denselben angewiesenen Hebammen vorhanden ist.

Es muß daher der verehelichten Böhme überlassen bleiben, sich bei eintretender Erledigung der Stelle einer Bezirkshebamme in dem nurgedachten oder in einem andern Bezirke um selbige zu bewerben, woran sie nicht behindert werden mag.

Was dagegen den Antrag der Böhme auf Erlass der Kosten betrifft, die in den wider sie vor dem Maternihospitalamte zeither anhängig gewesenem Medicinalpolizeiuntersuchungen erwachsen sind und nach Blatt 35 flg. der Acten sub Cap. 24 Nr. 1. Vol. II., einschließlich der nach Blatt 38 und 39 derselben Acten annoch zu berichtenden Geldbuße von 5 Thlr., die Summe von 56 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. betragen, so hat es zwar aus naheliegenden Gründen nicht thunlich erscheinen können, einen Erlass an denjenigen Kosten von hier aus eintreten zu lassen, welche bei der nur genannten Unterbehörde erwachsen sind, vielmehr ist lediglich dieser letztern die diesfallige Entschließung auf das Gesuch der Böhme anheimzugeben und dieser zu überlassen, sich deshalb an jene zu wenden.

Das königliche Ministerium hat aber bewandten Umständen nach beschlossen, die Böhme mit der vorgedachten Geldbuße von 5 Thlr. für diesmal noch verschonen, auch die Kosten für die Verordnungen der Kreisdirectionen Blatt 73 und 85 der Acten Vol. I. und Blatt 16 der Acten Vol. II., insoweit darunter nicht bereits verwendete Stempel- und Postbeträge sich befinden, restituiren zu lassen.

Demzufolge hat der Anwalt der Böhme um Erlass der übrigen Kosten gebeten, und es ist auch die Abschreibung derselben von dem Rathe zu Dresden am 25. September 1850 genehmigt worden.

Wendet sich nun die Deputation nach Vorausschickung dieses Sachverhaltes

## II.

zu Beurtheilung und Begutachtung der Sache selbst, so hat sie zu erklären, daß sie aus folgenden Gründen zu einem dem Beschwerdeführer günstigen Resultate nicht gelangen konnte.

In §. 1 des Mandats vom 2. April 1818 werden im Allgemeinen zur Ausübung der Geburtshilfe diejenigen Hebammen für berechtigt erklärt, welche dazu theoretisch und

practisch in einer mit einem Entbindungsinstitute verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt gebildet sind und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben. Den Nachweis hierüber liefert das in §. 4 vorgeschriebene Zeugniß, welches jedoch nach §. 7 nicht sofort, sondern erst dann, wenn die tüchtig befundene Lehrtöchter als Hebamme eine Anstellung gefunden hat, ausgeantwortet werden darf. Die Obrigkeiten und Physiken haben nach §§. 9, 19 und 22 dafür zu sorgen, daß keine Hebamme, welche nicht vorschriftmäßig gebildet und geprüft worden ist, angestellt werde, daß aber auch überall Gelegenheit zu Erlangung einer tüchtigen Hebamme vorhanden ist. Zu diesem Behufe sind Bezirke zu bilden und mit tüchtigen Hebammen zu besetzen. In §. 8 wird den aus der Bildungsanstalt entlassenen und tüchtig befundenen Lehrtöchtern bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung untersagt, vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung die Entbindungskunst für sich zu betreiben, wohl aber wird ihnen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sich mit Vorwissen ihrer Obrigkeit durch thätige Hülfsleistung bei einem Geburtshelfer oder einer ältern erfahrenern Hebamme practisch zu üben und unpassende Arbeiten zu vermeiden.

Ist nun auch hiernach in dem Mandate vom 2. April 1818 darüber, ob eine in einem Bezirke bereits angestellte und verpflichtete Hebamme, wenn sie aus dem Bezirke, für welchen sie angestellt und verpflichtet worden ist, sich wegwendet und also ihre Anstellung aufgibt, von ihrem neugewählten Wohnorte aus die Hebammenpraxis betreiben dürfe oder nicht, eine ausdrückliche Bestimmung eben so wenig wie eine Strafbestimmung für den Fall, daß sie dies thut, enthalten, so ergiebt sich doch aus demselben nicht bloß die Berechtigung, sondern selbst die Verpflichtung der Polizeibehörden, zu verhindern, daß die Verrichtungen der Hebammen ein ganz freies Gewerbe werden, wie der Beschwerdeführer im Sinne hat. Dies beweiset nicht nur die Anordnung, daß das Tüchtigkeitszeugniß erst nach gefundener Anstellung in einem Bezirke ausgeantwortet werden, und daß selbst tüchtig befundene Lehrtöchter vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung ihre Kunst für sich nicht betreiben sollen, sondern es geht dies auch aus der dem Mandate beigedruckten Eidesnotul hervor, in welcher durch die Worte: „da ich N. N. zu einer Hebamme in N. N. angestellt und verpflichtet werden soll,“ ein bestimmter Ort als erforderlich bezeichnet wird.

Muß hiernach zwar zugegeben werden, daß eine bereits angestellt gewesene Hebamme um deswillen, weil sie nach Aufgabe ihrer Anstellung die Praxis irgendwo fortsetzt, auf Grund des Mandats nicht sofort ohne vorheriges Verbot bestraft werden kann, so kann doch auch nicht gezweifelt werden, daß die Verwaltungsbehörden zu Aufrechthaltung der auf Grund des Mandats getroffenen Einrichtungen ein Verbot in der an die Böhme gerichteten Weise zu erlassen und demselben nach §. 2 der in dem Competenzgesetze A. vom 28. Januar 1835 enthaltenen Bestimmungen durch Strafandrohung und Vollstreckung „Nachdruck zu verschaffen“ berechtigt sind.

Eine Verletzung der Gesetze Seiten des königlichen Ministeriums des Innern kann somit die Deputation in dem Verfahren gegen die Böhme nicht finden, vielmehr muß sie das ganze Verfahren, auch das der Unterbehörde, nachdem selbiges durch die referirte Verordnung der königlichen Kreisdirection in Dresden in den gehörigen Gang gebracht worden ist, für vollständig begründet und gerechtfertigt erklären und